

Abschrift.

8/16 J. 745/32

XV H. 18/1933.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

- 1.) den Arbeiter O [] O [] aus Bremen, []
[], geboren am [] in Bremen,
2.) den Arbeiter D [] W [] aus Emden, [],
geboren am [] zu Emden,
beide zur Zeit in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen Sitzung
vom 29. August 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Coenders als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Coninx, Oesterheld,
Dr. Günther und der Landgerichtsdirektor Frings,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberregierungsrat Lämmle,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Obersteuerinspektor Gützlaff,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Verbrechens der Vorbereitung des
Hochverrats zu je

drei Jahren Zuchthaus

auf ihre Kosten verurteilt.

Bei O [] sind 11 Monate 3 Wochen, bei Wiers 8 Monate durch
die Untersuchungshaft verbüßt.

Beiden Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrecht auf je
5 Jahre aberkannt.

Es werden sämtliche bei O [] beschlagnahmten Sachen einge-
zogen

Ferner wird im Rahmen des § 41 StGB die Unbrauchbarmachung

aller

aller Exemplare sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen folgender Druckschriften angeordnet:

Zeitung: „Justiz und Recht“ vom September 1932,

Zeitung: „Tribunal“,

„Rote Front“ Zentralorgan des Roten Frontkämpferbundes, Rundschreiben „An alle Sektionen der R.M., An alle Hafengebiete“ vom 31. Mai 1932,

„Der Rote Führer, Funktionärorgan des nicht zu verbletenden Roten Frontkämpferbundes“,

die Flugschriften „Das Ziel nicht aus dem Auge! Kampfappell!“

„Dienstbefehl an alle Formationen“,

Flugzettel „Achtung, Proleten der SA und SS mal herhören“,

Handzettel: „im Sturm der Zeit, allzeit bereit“.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte O. [] , der seit April 1932 verheiratet ist, hat im Jahre 1923 die Volksschule in Bremen verlassen. Nach einer einjährigen Beschäftigung auf dem technischen Büro der Schiffswerft Atlas-Werke in Bremen hat er 4 Jahre bis 1928 als Bote in einem Hutgeschäft in Bremen gearbeitet. Dann war er bis Herbst 1929 in einer Schiffswerft als Vorhalter tätig. Seit Herbst 1929 ist er arbeitslos. - Im Herbst 1928 ist er gleichzeitig der Roten Hilfe und dem RFB. beigetreten. Für die Rote Hilfe vertrieb er die Zeitung Tribunal. Aus der Kirche ist er im Jahre 1924 oder 1925 ausgetreten. Bereits im Jahre 1923 ist er beim Ankleben kommunistischer Flugblätter betroffen worden. 1925 hat er an einer Geländeübung des Roten Jungsturms teilgenommen. In den letzten Jahren galt O. [] sowohl in seiner alten wie in seiner neuen Bremer Wohnung als eifriger Kommunist. Er fiel insbesondere durch den vielen Besuch gleichaltriger Genossen auf, den er empfing. Eine Funktion will er nicht bekleidet haben.

Der Angeklagte W. [] ist in Emden als Sohn eines Güterwägers geboren. Nach dem Besuch der Volksschule hat er dort als ungelerner Arbeiter gearbeitet, ist aber schon seit vier Jahren - abgesehen von kleineren Gelegenheitsarbeiten - erwerbslos. Er wohnt mit noch vier Geschwistern, darunter seinen Schwestern []

[] im elterlichen Haushalt. - Er gehört seit 1926 der KPD. an. Er ist der Polizei als ein rühriger Kommunist bekannt, der ihr von einem früheren kommunistischen Unterbezirksführer sogar als der M. - Leiter bezeichnet worden ist.

I. Während eines in Verden a./Aller schwebenden Strafverfahren gegen einen [], in dessen Verlauf im August 1932 eine Reihe von Schußwaffen, Waffenteilen und Munition gefunden wurde, ergab sich der Verdacht, daß der Angeklagte O [] mit einer Anzahl von Genossen von Bremen nach Verden zu kommen pflege, um dort bewaffnete Geländeübungen abzuhalten. Auf Grund dieses Verdachtes wurden in der Bremer Stadtwohnung O [] am 3. September 1932 zwei Durchsuchungen vorgenommen, die ein außerordentlich umfangreiches, auf die kommunistische Tätigkeit des Angeklagten hindeutendes Material zutage förderten. Bei der ersten Durchsuchung, bei der der Angeklagte das Vorhandensein einer weiteren Stube verheimlichte, wurde auch eine Pistolenpatrone gefunden, die der Angeklagte den durchsuchenden Beamten dadurch zu verbergen suchte, daß er mit dem Fuße darauf trat. Als die Beamten aus einer Schublade des Küchenschrankes einen mit Blaustift geschriebenen Zettel herausnahmen und ihn ebenso wie einen kleineren mit der Maschine geschriebenen, in einer anderen Schublade des Küchenschrankes verwahrten Zettel zu dem übrigen Material auf den Küchentisch legten, sprang O [], der sehr aufgeregt war und das Tun der Beamten genau verfolgte, plötzlich hinzu, zerriß den größeren Zettel und steckte ihn in den Mund, um ihn zu verschlucken. Den beiden hinzueilenden Polizeibeamten gelang es, dies noch im letzten Augenblick zu verhindern. O [], den seine Frau umarmte und zu trösten suchte, weinte darauf und machte eine Bemerkung des Inhalts, nun sei ihm lebenslängliches Zuchthaus oder „lebenslänglicher Kopf ab“ sicher.

Außer der Patrone und den beiden Zetteln, die streng geheim zu haltende Angaben über die Befestigung der Nordseeinseln, über Versuche mit neuen Waffen und Verteidigungsmitteln, über Ausbildung von Heeresangehörigen u.ä. enthielten, beschlagnahmten die Beamten einen Marinefeldstecher, eine Stahlrute, einen Photoapparat und Photographien, photographische Platten, Blaupapier, 45 Zeitungen „Justiz und Recht“ vom September 1932, 49 Exemplare der Zeitung „Tribunal“, 18 Stück der „Roten Front, Zentralorgan des Roten Frontkämpferbundes Deutschlands“, die offen die Zersetzung von Schupo und Reichswehr predigt, ferner ein Rundschreiben „An alle

Sek=

Sektionen der R.M., an alle Hafengebiete" vom 31. Mai 1932, in dem auf die Notwendigkeit einer stärkeren Beeinflussung der Schiffsbesatzungen zwecks Behinderung von Waffentransporten im Kriegsfall hingewiesen wird. Weiterhin ein Stück „Der rote Führer, Fraktionsorgan des nicht zu verbotenden Roten Frontkämpferbundes“, das gleichfalls allenthalben zersetzenden Inhalt aufweist. Namentlich werden in den Artikeln „Ist Betriebsarbeit notwendig?“ und „Unsere wehrpolitischen Aufgaben bei Streikkämpfen“ die Bespitzelung und Sabotierung kriegswichtiger Betriebe durch den RFB. und die Zersetzung der Truppen des Gegners gefordert. Drei Flugschriften „Das Ziel nicht aus dem Auge! Kampfpappel!“ stellen sich als Aufruf der kommunistischen Internationale aus der Zeit der Papen-Regierung dar, wenden sich an den RFB. mit der Aufforderung zur Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes und zum schärfsten Alarm, um schließlich den Anschluß an „unser Vaterland, die Sowjet = Union“ zu verlangen. Damit übereinstimmt ein „Dienstbefehl an alle Formationen“, der von der Führung des RFB. her stammt, und gleichfalls die gesamte Organisation in höchste Alarmbereitschaft zur Verteidigung der Sowjet = Union zu setzen fordert. Sechs handgeschriebene Zettel beschäftigen sich mit Ausrüstungsgegenständen wie Gamaschen, Tornistern usw. . Außerdem fand sich eine große Menge von Aufzeichnungen teils von fremder Hand, teils von dem Angeklagten herrührend. So enthält ein Schreibblock Angaben, die sich auf den Aufbau des RFB., auf vorzunehmende Ausmärsche und dergleichen beziehen. Es fanden sich 14 Schreibhefte, die Adressen nicht nur der Angehörigen gegnerischer Organisationen, nicht nur von Motorradbesitzern, sondern auch von Polizeibeamten Bremens aufwiesen, von denen allein über 50 Namen aufgeführt sind; ferner maschinengeschriebene Aufstellungen und Fragebogen in mehreren gleichlautenden Exemplaren über gegnerische Organisationen, von denen nur einzelne ausgefüllt sind; weiterhin 205 Flugzettel, die sich unter der Überschrift „Achtung! Proleten der SA. und SS. mit herhören!“ und unterschrieben „Die roten Frontkämpfer“ an den politischen Gegner wenden; 96 rote Karten, die - nach den Organisationen geordnet - Anschriften aus dem Stahlhelm, der Hitler - Jugend und dem Reichsbanner enthalten; 50 Plakate mit dem zugehörigen Klischee, die zur Boykotierung von Geschäften bestimmt waren.

Der Angeklagte hat bestritten, gegen das Verratsgesetz verstoßen oder Zersetzung betrieben zu haben. Er will den Feldstecher und die Patronen gefunden, die Stahlrute einem Gegner, der ihn überfallen habe,

habe, abgenommen, den Photoapparat für harmlose Zwecke benutzt haben. Das Druck- und Schriftenmaterial will er zum großen Teil von einem inzwischen verstorbenen [] zur Aufbewahrung erhalten haben, als dieser das Krankenhaus habe aufsuchen müssen. Allerdings habe er viele Listen und Aufstellungen selbst angelegt, andere weitergeführt; der Zweck aber sei im wesentlichen nur der gewesen, die Namen derer festzulegen, für die eine Mitgliedschaft der KPD. nicht in Frage komme. Die beiden besonders wichtigen Zettel habe er am Abend vor seiner Verhaftung auf der Straße von einem ihm dem Namen nach Unbekannten erhalten, der dabei geäußert habe, das sei wohl etwas für die Arbeiterzeitung.

Der Senat hält die Einlassung des Angeklagten auf Grund der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung für widerlegt. Deutet schon die Vielheit der einzelnen Zeitungsexemplare auf eine zentrale Wirksamkeit des Angeklagten hin, so erscheint seine Angabe, die Listen und Aufstellungen hätten nur zur Feststellung derjenigen Personen gedient, die für eine Mitgliedschaft der KPD. ungeeignet gewesen seien, um so abwegiger, als doch auch Listen der Motorradbesitzer gefunden worden sind. Was insbesondere die beiden Zettel betrifft, so ist die Einlassung um deswillen innerlich vollkommen unglaubwürdig, weil deren Inhalt seine Veröffentlichung ohne weiteres ausschließt, und weil nicht zu erkennen ist, wie jener „Unbekannte“ dazu kommen sollte, einen ihm im übrigen fremden Genossen derartig wichtige Schriftstücke anzuvertrauen. Daß auch der Angeklagte im Augenblick der Durchsuchung den Inhalt dieser Zettel und ihre politische und strafrechtliche Bedeutung genau gekannt hat, folgt daraus, daß er den einen Zettel noch während der Durchsuchung zu vernichten bestrebt war und, als ihm dies mißlang, die Äußerung tat, nun sei ihm lebenslängliches Zuchthaus sicher. Der Senat hat sowohl aus der umfassenden Fülle des vorgefundenen Materials als auch aus dessen eindeutigen und sich immer wieder ergänzendem Inhalt den Schluß gezogen, daß O. [] in gehobener Stellung innerhalb der Partei als Gegner-Obmann und als solcher im Zersetzungsapparat tätig gewesen ist. Dafür kommt schon seine frühere Mitgliedschaft im RFB. in Betracht, die er auch nach dessen Verbot aufrechterhalten hat, wie aus den Zeitungen: „Rote Front, Der Rote Führer usw.“ hervorgeht. Es ist gerichtsbekannt, daß gerade der RFB. auch nach seinem Verbot fortbestand und von der Partei dazu bestimmt war, in der Zeit der Vorbereitung zum gewaltsamen Aufstand seine Mitglieder und Führer in der Technik und Tak-

Taktik des Bürgerkrieges zu schulen, um sich im Ernstfalle zur Roten Armee auszuweiten. Innerhalb dieser Tätigkeit fiel dem Gegner - Obmann die besondere Rolle zu, die gegnerischen parteipolitischen Organisationen und Verbände zu bespitzeln und Nachrichten über sie zu sammeln, aber auch namentlich den Staats= Machtapparat, also Reichsweehr, Marine und Polizei mit einem dichten Spionagenetz zu überziehen und die so gewonnenen Nachrichten, soweit sie für Zersetzungszwecke brauchbar sind, dem Zersetzungsapparat der Partei, der der revolutionären Unterwühlung der staatlichen Machtmittel dient, zuzuführen. Berücksichtigt man von dem Gesichtspunkte einer solchen Tätigkeit aus die festgestellten Tatsachen, so schließt sich jeder Zweifel an der Eigenschaft des Angeklagten als eines Gegner- Obmanns aus. Die Mehrheit der verschiedenen Zeitschriften = Exemplare, die verschiedenen Listen gleichen Inhalts, überhaupt die ausgedehnte Führung und Ergänzung der Adressenlisten über gegnerische Organisationen und über Polizeibeamte, die vom Angeklagten selbst zugegebene Einteilung von Gruppen zu Flugblattverteilungen, der Rücklauf verschiedener gleichartiger Fragebogen nach deren Ausfüllung an ihn, die Auffindung von Zeitschriften, die nur für Funktionäre bestimmt sind, nicht zuletzt das Vorhandensein der beiden außergewöhnlich wichtige militärische Geheimnisse offenbarenden Zettel, lassen mit aller Eindeutigkeit erkennen, daß in dem Angeklagten ein besonders tätiger Parteifunktionär zu erblicken ist, in dessen Händen es lag, u. a. auch die Zersetzung der Heeresmacht sowie der Polizei zu leiten, und der sich dieser Aufgabe in weitgehendem Maße auch gewidmet hat. Ob es gerade seiner Tätigkeit zuzuschreiben ist, daß einer größeren Zahl von Polizeibeamten in der Tat Zersetzungsschriften zugegangen sind, kann, so naheliegend auch die Annahme erscheint, mangels weiteren Beweises dahingestellt bleiben.

Hiernach hat sich der Angeklagte des Verbrechens nach § 86 StGB im Sinne des § 8 Nr. 5 des Straffreiheitsgesetzes vom 20. Dezember 1932 schuldig gemacht.

II. Als im Laufe der Ermittlungen die beiden bei O [] gefundenen Zettel, von denen der kleinere die Unterschrift „Der Gegner-Obmann in Emden“ trägt, von der dortigen Polizeibehörde einem Kapitänleutnant [] zur Kenntnis gebracht wurden, lenkte sich dessen Verdacht auf den Angeklagten W [], dessen Schwester [] und [] mit Matrosen verkehrten, weil einer von diesen auf Borkum Dienst getan hatte und deshalb wohl über den Inhalt dieses Zettels

Bescheid

Bescheid wissen könnte. Es stellte sich dann in der Tat heraus, daß der Angeklagte W [] , zwar jede Urheberschaft dieses Zettels in Abrede stellend, zugeben mußte, den größeren Zettel selbst geschrieben zu haben. Er sei im Sommer 1932 eines Tages allein auf dem Parteibüro im Emden gewesen. Damals habe ihm ein unter dem Namen „Alfred“ flüchtig bekannter Parteigenosse, der zwei-oder dreimal vorher in Emden gewesen sei, den Auftrag gegeben, den Zettel abzuschreiben. Das habe er getan, ohne sich etwas dabei zu denken, und dann Urschrift und Abschrift dem Genossen übergeben. Dieser Darstellung ist jeder Glaube abzusprechen. Auch W [] ist der Polizei als besonders tätiger Kommunist bekannt, der aus völlig kommunistisch eingestellter Familie hervorgegangen ist. Berücksichtigt man dazu, daß W [] der Polizei gegenüber von einem früheren Unterbezirksführer der KPD. selbst als der M =(militärische) Leiter bezeichnet worden ist, so kann der Schluß nur ein zwingender sein, daß weder jener „Alfred“ den Angeklagten, den M=Leiter in Emden, als einfachen Abschreiber ausgenutzt hat, noch daß der Angeklagte als solcher sich hat ausnutzen lassen. Faßt man alle diese Erwägungen zusammen, berücksichtigt man auch, daß der zugestandenermaßen von W [] geschriebene und der vom Emdener Gegnerobmann ausgefertigte Zettel zu gleicher Zeit beim Angeklagten O [] gefunden worden sind, so muß W [] als ein Emdener Funktionär - ob M=Leiter oder Gegnerobmann, kommt nicht entscheidend in Frage - angesprochen werden, der beide Zettel weitergegeben hat, um hierdurch zu einer Schwächung und Unterhöhlung der Heeresmacht beizutragen und sie zum Kampfe gegen den Umsturz weniger tauglich zu machen.

Auch W [] hat sich hiernach des Verbrechens gegen § 86 StGB. schuldig gemacht.

Ob darüber hinaus bei den Angeklagten auch ein Verstoß gegen § 1 oder § 3 des Verratsgesetzes vorliegt, hat der Senat wegen mangelnden Beweises verneint. Allerdings ist dem Gericht die enge Verbundenheit der KPD. mit der Sowjetunion wohl bekannt, eine Verbundenheit, die in dem oben angeführten, beim Angeklagten O [] gefundenen „Kampfappell“ noch eine besondere Betonung gefunden hat. Gleichwohl hat der Senat immerhin Bedenken getragen, trotz dringenden Verdachtes hieraus allein auf eine Absicht der Angeklagten zu schließen, die Zettel oder deren Inhalt nicht nur für die innerdeutschen Interessen ihrer Partei auszuwerten, sondern sie auch einer ausländischen Macht, sei es Rußland oder einer anderen, zugänglich zu machen.

Beide Angeklagte waren daher aus § 86 StGB. in der Fassung der Vo. vom 6. Oktober 1931 zu bestrafen. Bei der Art der Tat scheiden grundsätzlich mildernde Umstände aus. Ebensowenig kann eine Gefängnisstrafe als ausreichende Sühne in Frage kommen. Beide Angeklagte waren leitende Funktionäre ihrer Bezirke. Sie hatten beide die Aufgabe, ihre Kraft und Arbeit der Zersetzungstätigkeit zu widmen, eine Aufgabe, die sie nur erfüllen konnten, wenn sie die Belange von Volk und Vaterland nicht nur hintansetzten, sondern geradezu mit Füßen traten. Sie haben sich auch nicht gescheut, militärische Geheimnisse Militärpersonen zu entlocken, um sie im Interesse ihrer staatsfeindlichen Partei auszuwerten. Sie haben sich in den Besitz dieser Geheimnisse gesetzt, indem sie Volksgenossen pflichtwidrig werden ließen und sie der Gefahr schwerer Bestrafung aussetzten, während sie selbst unerkannt im Hintergrunde blieben. In Übereinstimmung mit der Stellung des 4. Strafsenats in seinem Urteil gegen [] vom 5. April 1933 (12 H 4/33) geht auch der erkennende Senat davon aus, daß die Frage, ob ein Verbrecher ehrlos gehandelt hat, ohne Rücksicht auf die selbst gutgläubige Einstellung des Täters nur objektiv nach den allgemeingültigen menschlichen Anschauungen und nach der herrschenden Kultur- und Staatsidee zu entscheiden ist. Von dieser zu billigen Auffassung aus muß das Verhalten beider Angeklagten als ehrlos bezeichnet werden, das mit Zuchthaus zu ahnden ist.

Was das Strafmaß angeht, so muß bei beiden Angeklagten ihre hervorragende Funktionärstellung, insbesondere deren Staatsgefährlichkeit in Rücksicht gezogen werden, wobei bei O [] dessen ausgedehnte Wirksamkeit, bei W [] die Vorstrafe ins Gewicht fallen müssen.

Die weiteren Entscheidungen beruhen auf § 60 (Anrechnung der Untersuchungshaft), § 32 (Ehrenstrafe) § 40 (Einziehung), § 41 (Unbrauchbarmachung), wobei darauf abzustellen war, daß das gesamte bei O [] beschlagnahmte Material mittelbar oder unmittelbar dem strafbaren Tun des Angeklagten zu dienen bestimmt war, und auf § 465 StPO. (Kosten).

gez. Coenders. Coninx. Oesterheld. Dr. Günther. Frings.
